Stadt Ulm
Beschlussvorlage

ulm

Sachbearbeitung	Bürgerdienste		
Datum	28.10.2009		
Geschäftszeichen	BD I Tü-tr		
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 18.11.2009	TOP
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 12.11.2009	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 340/09

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Anlagen: 3

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen nach dem in Anlage 1 beigefügtem Wortlaut.

Häußler

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1,OB,RPA,ZD,ZS/F	Eingang OB/G
	Versand an GR
	Niederschrift §
	Anlage Nr.

Sachdarstellung:

1. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	**Ja**
Auswirkungen auf den Stellenplan:	**Nein**

Auf Grund der geänderten Gebührentatbestände, insbesondere Ziff. 1 des Gebührenverzeichnisses (Gebühr für Automaten und Schaukästen im öffentlichen Raum), werden Mehreinnahmen von ca. 5.000 € erwartet.

2. Gebührenerhebung

Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dafür werden Gebühren erhoben.

Die Erlaubniserteilung und die Gebührenfestsetzung erfolgt derzeit auf der Grundlage der Sondernutzungssatzung vom 21.03.2007. 2008 war die Sondernutzungsssatzung Gegenstand einer Schwerpunktprüfung des Rechnungsprüfungsamtes. Aufgrund der Überprüfung müssen verschiedene Gebührentatbestände geändert und angepasst werden.
Die Sondernutzungsgebührensätze sind gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG BW) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner zu bemessen.

Die Gesamtheit der Gebühren ist im Gebührenverzeichnis zusammengefasst. Durch die flexible Ausgestaltung des Gebührenverzeichnisses werden dabei verschiedene Aspekte berücksichtigt. So unterscheidet es zwischen privatrechtlichen und gemeinnützigen Interessen, bietet verschiedene Zeiträume der Kostenpflichtigkeit an und gibt einen Gebührenrahmen zur Differenzierung eines wirtschaftlich mehr oder weniger attraktiven Standortes vor. Der Rahmen erlaubt auch eine Anpassung an veränderte wirtschaftliche Entwicklungen.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis liegt im Ermessen der Stadtverwaltung und darf nach § 16 Abs. 1 StrG BW immer nur widerruflich oder zeitlich befristet erteilt werden. Dabei muss eine Abwägung zwischen den betroffenen öffentlichen und privaten Interessen vorgenommen werden. Kriterien hierfür sind insbesondere der Verkehrssicherheit, das Stadtbild, die Einschränkung des Gemeingebrauchs so gering wie möglich zu halten, und die Vermeidung von Verschmutzungen.

Da 2007 die meisten Gebührentatbestände des Gebührenverzeichnisses linear um 5 % angehoben wurden, die Außenbewirtschaftungsgebühren für Gaststätten sogar um 10 % angehoben wurden, ist eine erneute Gebührenerhöhung nicht vorgesehen.
Im Vergleich mit anderen Stadtkreisen in Baden-Württemberg liegt die Stadt Ulm bei der Gebührenbemessung im mittleren Bereich.